

RS OGH 1989/9/20 Okt2/89, Okt3/89, Okt4/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1989

Norm

KartG 1988 §91 Abs1

Rechtssatz

Auch gegen die Regelung über die Zusammensetzung der Senate des Kartellobergerichtes bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Bei den vom Kartellobergericht zu beurteilenden Fragen handelt es sich vorwiegend um schwierige wirtschaftliche Fragen, die es rechtfertigen, von der üblichen Besetzung abzugehen und die Senate so zusammenzusetzen, daß durch die nichtrichterlichen Mitglieder zu den wirtschaftlichen Problemen aus allen denkbaren Blickwinkeln (aus der Sicht der Arbeitnehmer und Konsumenten, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Interessen) Stellung genommen werden kann. Daß dem Senat nur ein Berufsrichter als Vorsitzender angehört, beruht daher nach Meinung des erkennenden Senates auf sachlichen Erwägungen und ist somit verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

Entscheidungstexte

- Okt 2/89
Entscheidungstext OGH 20.09.1989 Okt 2/89
Veröff: WBl 1989,370 = RdW 1989,391
- Okt 3/89
Entscheidungstext OGH 20.09.1989 Okt 3/89
- Okt 4/90
Entscheidungstext OGH 22.05.1990 Okt 4/90
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0063742

Dokumentnummer

JJR_19890920_OGH0002_000OKT00002_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at